



Informationsblatt der Gemeinde Weißdorf



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Weißdorf – Mitteilungen – Berichte – Anzeigen

Verantwortlich für alle Veröffentlichungen, außer kirchlichen Nachrichten, Vereinsnachrichten und Anzeigen:
Gemeinde Weißdorf - Ansprechpartner: Frau Helgerth

Nächste Ausgabe: Ende September

Anzeigenschluss am: 20.09.2018

Nr. 8

30. August

2018

Protokollauszug GR Weißdorf vom 25.07.2018

Behandlung eines Bauvorhabens - Neubau eines Freilandlegehennenstalls

Bauvorhaben Neubau eines Freilandlegehennenstalls
Bauherrn: Gerald u. Patrick Hick
Bauort: Albertsreuth

Gegen das im gdl. Bauplanverzeichnis unter lfd. Nr. 9/2018/W registrierte Bauvorhaben bestehen seitens des Gemeinderates keine Bedenken und Einwände. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Bauleitplanung Schwarzenbach a.d.Saale; Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Stadt Schwarzenbach a.d. Saale hat mit Schreiben vom 04.07.2018 mitgeteilt, dass der Stadtrat am 24.04.2018 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Solarpark Förmitztalsperre I beschlossen hat.

Der Gemeinderat beschließt, dass gegen die vorgestellte Bauleitplanung der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale keine Bedenken und Einwände bestehen.

Ausbau eines Teilstückes der GV-Straße Bug - Oppenroth; Vergabe der Planungsleistung

Für die Planungsleistungen der Sanierung eines Teilstücks der Gemeindeverbindungsstraße Bug – Oppenroth wurden 3 leistungsfähige Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe für die Leistungsphasen 1 – 9 aufgefordert.

Mit öffentlicher Sitzung vom 14.06.2018 wurde seitens des Gemeinderates angeregt, dass der 1. Bürgermeister nochmals ein persönliches Gespräch mit dem Grundstückseigentümer führen sollte, um den zwingend notwendigen Grunderwerb eventuell doch noch möglich zu machen. Eine Einigung konnte leider nicht herbeigeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Planungsgesellschaft USS-Consult aus Naila der Auftrag zum Angebotspreis in Höhe von **24.558,30 € brutto** erteilt wird.

Grundschule Weißdorf - Abbruch des alten Schulhauses u. Anbau von Sanitär- und Nebenräumen an die Schulturnhalle

Vergabe der Malerarbeiten

Für das Gewerk „**Malerarbeiten**“ wurde eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt.

Insgesamt wurden 12 als leistungsfähig bekannte Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Abgabetermin am 23.07.2018 lagen 4 Angebote vor. Alle vier Angebote wurden zur Eröffnung zugelassen. Vorab haben 4 Malerfirmen per Mail schriftlich mitgeteilt, dass sie auf Grund mangelnder Kapazität die Leistung im geforderten Zeitraum nicht erbringen können.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Firma Frieser, Saaldorf 34, 07356 Bad Lobenstein zum Angebotspreis in Höhe von **21.815,56 € brutto** vergeben wird.

Vergabe Schreinerarbeiten - Innentüren

Für das Gewerk „**Schreinerarbeiten – Innentüren**“ wurde eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt.

Insgesamt wurden 9 als leistungsfähig bekannte Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Abgabetermin am 23.07.2018 lagen 4 Angebote vor. Alle vier Angebote wurden zur Eröffnung zugelassen.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Firma. Schreinerei Stöhr, Nußhardtstraße 3, 95032 Hof, zum Angebotspreis in Höhe von **20.485,12 € brutto** vergeben wird.

Nachtragsarbeiten zum Fußboden in der Schulturnhalle

Im Zuge der Bauausführung wurde es auch vom Architekturbüro als sinnvoll erachtet, die Unterkonstruktion auf ihrer gesamten Fläche durch Verlegen einer kunstharzgebundenen Polyesterfaser-Pressplatte (Entkopplungsplatte) zu stabilisieren.

Dafür legte die mit diesem Gewerk beauftragte Fa. Hofmann ein Nachtragsangebot vom 23.07.2018 vor, welches sich auf **6.165,99 € brutto** beläuft. Darin beinhaltet ist bereits die Ersparnis durch wegfällende Positionen aus dem Hauptauftrag in der Größenordnung von 7.889,70 € brutto.

Der Gemeinderat gibt zur Beauftragung entsprechend dem Nachtragsangebot seine Zustimmung.

Farbfestlegung Trennwände in den Toiletten

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Trennwände farblich auszuwählen. Der 1. Bürgermeister zeigt den Gremiumsmitgliedern Farbmuster.

Die Trennwände sollen in der Farbe eisblau eingebaut werden und die Türen in hellblau zur Ausführung kommen. Die Beschläge sollen in Edelstahl eingebaut werden.

Genehmigung Wohnungsrenovierung Kirchenlamitzer Str. 15

Der langjährige Mieter der Wohnung in der Kirchenlamitzer Str. 15 OG links ist ausgezogen. Die Wohnung wurde seit vielen Jahren nicht mehr renoviert.

Nachdem die Fa. Frister ohnehin in den gemeindlichen Mietshäusern tätig war, wurde der Auftrag um die Renovierung dieser Wohnung erweitert.

Es ergaben sich unerwartete Mehrkosten durch die Entfernung von 2-lagig angebrachten Tapeten, Resten alter Leimfarbe und Styroporresten an Wänden und Decke.

Nach Entfernung dieser Reste waren umfangreichere Spachtelarbeiten und Rissanierungen erforderlich, die auch den Einsatz von Gewebe zur Armierung erforderten.

Daraus und aus dem Auftrag, eine stärker pigmentierte Grundierung zur verwenden, ergaben sich Kostenmehrungen, so dass sich die Endabrechnung auf 4.346,23 € belief.

Die Kosten sind durch die für das Haushaltsjahr 2018 vorhandenen Ansätze gedeckt.

Der Gemeinderat genehmigt die Arbeiten und die Endabrechnung über 4.346,23 €.

Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf

Im Bayer. Kommunalabgabengesetz ist seit 2014 vorgesehen, dass Benutzungs- bzw. Verbrauchsgebühren als öffentliche Last kraft Gesetz auf dem Grundstück liegen und damit eine wirksame dingliche Haftung des Grundbesitzes besteht. Eine Änderung der Mustersatzung durch das Bayer. StMIBV und des StMJ wurde nicht vorgenommen und ist auch zukünftig nicht vorgesehen. In einer Stellungnahme wird allerdings folgende Äußerung abgegeben: „Ein klarstellender Hinweis in den Satzungen ist allerdings keineswegs schädlich und kann jederzeit aufgenommen werden.“ Auch der Bayer. Gemeindetag unterstützt diese Klarstellung in der Satzung, dass die vom Gesetzgeber gewollte Rechtslage in der Praxis abgesichert ist.

Ein Rechtsstreit einer Nachbargemeinde in obiger Angelegenheit hat diese Problematik offengelegt.

Um zukünftig Klarheit bei diesem Thema zu haben, wird mit der beiliegenden Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf ein Absatz 4 in § 13 eingefügt.

Dieser lautet:

Die Gebührenschaft ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschaftnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Die vorliegende Änderungssatzung vom 25.07.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf vom 19.07.2013 wird als Satzung beschlossen.

Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weißdorf

Im Bayer. Kommunalabgabengesetz ist seit 2014 vorgesehen, dass Benutzungs- bzw. Verbrauchsgebühren als öffentliche Last kraft Gesetz auf dem Grundstück liegen und damit eine wirksame dingliche Haftung des Grundbesitzes besteht. Eine Änderung der Mustersatzung durch das Bayer. StMIBV und des StMJ wurde nicht vorgenommen und ist auch zukünftig nicht vorgesehen. In einer Stellungnahme wird allerdings folgende Äußerung abgegeben: „Ein klarstellender Hinweis in den Satzungen ist allerdings keineswegs schädlich und kann jederzeit aufgenommen werden.“ Auch der Bayer. Gemeindetag unterstützt diese Klarstellung in der Satzung, dass die vom Gesetzgeber gewollte Rechtslage in der Praxis abgesichert ist.

Ein Rechtsstreit einer Nachbargemeinde in obiger Angelegenheit hat diese Problematik offengelegt.

Um zukünftig Klarheit bei diesem Thema zu haben, wird mit der beiliegenden Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weißdorf ein Absatz in § 12 eingefügt.

Dieser lautet:

Die Gebührenschaft ruht für alle Gebührenschaften, die gegenüber den genannten Gebührenschaftnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Die vorliegende Änderungssatzung vom 25.07.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Weißdorf vom 09.12.2016 wird als Satzung beschlossen.

Feststellung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen für das Kindergartenjahr 2018/19

Eine Feststellung des Bedarfs an notwendigen Kinderbetreuungsplätzen ist lt. BayKiBiG nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch muss jede Stadt bzw. Gemeinde ein ausreichendes Betreuungsangebot sicherstellen (Art. 5 BayKiBiG).

Hierzu wird empfohlen, eine Bedarfsfeststellung alle drei Jahre durchzuführen. Unerlässlich ist eine Feststellung des Bedarfs an KiTa-Plätzen bei einer Beantragung von Zuschüssen für eine Investitions- bzw. Erweiterungsmaßnahme.

Die letzte Erhebung bzw. Beschlussfassung erfolgte für das Kindergartenjahr 2016/2017. Da aktuell die Kinderkrippe voll ausgelastet ist und ggf. eine Erweiterung des Platzangebotes geschaffen werden muss, wurde zur Feststellung des Bedarfs für das Kindergartenjahr 2018/19 eine Elternbefragung durchgeführt.

Insgesamt wurden die Eltern von 93 Kindern angeschrieben, es wurden 49 Fragebögen zurückgeschickt, dies entspricht einer Quote von 52,7 %, was über der durchschnittlichen Rücklaufquote bei Elternbefragungen liegt. Zur Bedarfsermittlung wäre diese Quote auf 100 % hochzurechnen. Als weitere Grundlage für den Bedarf an Betreuungsplätzen werden die vorliegenden Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2018/19 herangezogen. Bei Einbezug der auswärts untergebrachten Kinder kann eine zusätzliche Reserve bei der Ermittlung des Bedarfs entfallen.

Es liegen folgende Zahlen aus den Anmeldungen bzw. aus der Elternbefragung vor, aus denen der notwendige Bedarf abzuleiten ist:

Betreuungsplätze für Kleinkinder bis 3 Jahre (Krippenkinder):

In der Kinderkrippe Weißdorf werden im Kindergartenjahr 2018/19 im Jahresverlauf max. **11** Kinder betreut, als Reserve sollten **3** Kinder veranschlagt werden.

Betreuungsplätze für Vorschulkinder von 3 – 6 Jahren (Regelkinder):

Lt. Anmeldungen werden im Kindergartenjahr 2018/19 im Kindergarten Weißdorf max. **24** Kinder betreut, als Reserve sollten **4** Kinder berücksichtigt werden, da für **3** Kinder auswärtige Unterbringung beantragt wurde.

Betreuungsplätze für Schulkinder von 6 – 10 Jahren (Schulkinder):

Lt. Voranmeldungen werden im Kinderhort Weißdorf voraussichtlich **15** Kinder betreut. Da erfahrungsgemäß besonders bei der Schulkinderbetreuung unterjährig größere Veränderungen auftreten, sollten hier **5** Kinder als Reserve berücksichtigt werden.

Lt. Betriebserlaubnis können (in Klammern zusätzl. innerhalb eines Kindergartenjahres)

- in der Kinderkrippe in Weißdorf max. 12 (+2)
- im Kindergarten in Weißdorf max. 25 (+3)
- in Kinderhort in Weißdorf max. 20 (+2)

Kinder aufgenommen und betreut werden. Die Einrichtung ist an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt. Im Kindergartenjahr 2018/19 können jedoch alle vorgenannten Kinder in der Kindertagesstätte Weißdorf untergebracht werden.

In der KiTa Weißdorf wird für das Kindergartenjahr 2018/19 und bis auf Weiteres folgender Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen festgestellt.

Betreuungsplätze für die Altersgruppe von 0 - 3 Jahren (Krippenkinder):	14 Kinder
Betreuungsplätze für die Altersgruppe von 3 - 6 Jahren (Regelkinder):	28 Kinder
Betreuungsplätze für die Altersgruppe von 6 – 10 Jahren (Schulkinder):	20 Kinder

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Durchführung einer Grenzbegehung

Im Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenverordnung findet am

Samstag, den 15.09.2018

eine Begehung entlang des Grenzverlaufes zu den Nachbargemeinden Markt Sparneck sowie der Stadt Münchberg statt. Die Tour geht ab dem Fassungsbereich der Benker Wasserversorgung bis Schallersgrün.

Betroffen sind auf Weißdorfer Seite die Gemarkungen Hallerstein, Weißdorf und Wulmersreuth.

**Treffpunkt: 09.00 Uhr
am Gasthaus Walther in Wulmersreuth**

Am Treffpunkt, welcher auch gleichzeitig der Endpunkt der Begehung ist, erfolgt die gemeinsame Abfahrt mit gemeindlichen Fahrzeugen zum Ausgangspunkt „Wasserversorgung Benk“.

Die angrenzenden Grundstückseigentümer werden hiermit zur Teilnahme eingeladen. Im Übrigen kann sich jedermann der interessiert ist an der Grenzbegehung beteiligen.

Wasserfestes Schuhwerk wird den Teilnehmern empfohlen. Die Grenzbegehung findet bei jeder Witterung statt.

Weißdorf, den 27.08.2018

Gemeinde Weißdorf

Hain

1.Bürgermeister

Bevölkerungsstand

Am Stichtag 31.07.2018 lautet der Bevölkerungsstand der Gemeinde Weißdorf:
(Vergleich 30.06.2018)

Gesamteinwohnerzahl:	1239	1233
Davon		
Hauptwohnsitze:	1170	1164
Nebenwohnsitze	69	69

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Es wurde festgestellt, dass bei verschiedenen Grundstücken, insbesondere in Neubaugebieten, die Äste von Bäumen und Sträuchern in den Verkehrsraum hineinragen. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass über dem Fahrbahnbereich ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m und im Gehwegbereich ein solches von 2,50 m vorhanden sein muss.

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden deshalb gebeten, ihrer Verpflichtung gemäß dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz nachzukommen und ihre Sträucher zurück zu schneiden. Bei Nichtbeachtung müsste eine Ersatzvornahme angeordnet werden. Wir hoffen jedoch, dass es solcher Maßnahmen nicht bedarf.

Fundsachen

Beim Fundamt im Rathaus in Sparneck wurde

1 Sportbrille

1 Brille

abgegeben. Fundgegenstände können von den rechtmäßigen Eigentümern während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden.

Betrieb von Rasenmähern

Nach den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen Rasenmäher an **Werktagen** nur noch in der Zeit von
07.00 – 20.00 Uhr



betrieben werden. Der Betrieb von Rasenmähern an Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt.

Termine

Sa.	01.09.	16.00 Uhr	Haxenessen Sommerhut	Fischereiverein
Sa.	15.09.	14.00 Uhr	Kärwa Sportheim	TuS Weißdorf
So.	16.09.		Kärwa	
Sa.	22.09.		Kärwa Sparneck	FC Waldstein
Fr. o. Sa.	28. o.29.09.		150 Jahre TuS in der Turnhalle Weißdorf	TuS Weißdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Weißdorf weist darauf hin, dass so genannte Wassereigengewinnungsanlagen, die in Wohngebäuden betrieben werden (z.B. für Toilettenspülung) im Rathaus zu melden sind. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu geplante Anlagen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von diesen keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Einleitungen aus solchen Eigengewinnungsanlagen in das Kanalnetz unterliegen der Abwassergebührenpflicht. Die mengenmäßige Ermittlung dazu obliegt dem Grundstückseigentümer und ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Fehlt ein solcher Wasserzähler, werden lt. Beitrags- und Gebührensatzung pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der am Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Anwesen gemeldet ist, angesetzt.

Eigentümer von Wohngebäuden mit Wassereigengewinnungsanlagen möchten bitte unter Verwendung des beigefügten Formulars eine entsprechende Meldung machen.

MELDUNG WASSERGEWINNUNGSANLAGEN

Ergänzung und Rückgabe erforderlich! !!
Rückgabe an: Gemeinde Weißdorf, Schwarzenbacher Str. 6, 96237 Weißdorf

Für die **Gemeinde Weißdorf** wurde ein Formblatt für die Nutzung von Wassereigengewinnungsanlagen erstellt.

Bei den Wassereigengewinnungsanlagen sind die Wassermengen ausschlaggebend, welche ausschließlich für die Nutzung im häuslichen Bereich verwendet werden. Die Erklärung trägt zur Gebührengerechtigkeit in der Abwasserentsorgung bei. Die Wassereigengewinnungsanlagen werden bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt. Zisternen, welche ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, fallen nicht unter die Erklärungspflicht.

Für Auskünfte steht Herr Bienfang von der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck zur Verfügung (Tel. 09251/9903-20).

Erklärung über Wassereigengewinnungsanlagen / Berücksichtigung bei der Erhebung von Schmutzwassergebühren

Name, Vorname

95237 Weißdorf

Anschrift gebührenpflichtiges Anwesen

Anschrift Eigentümer

Ich erkläre hiermit als Eigentümer / Erbbauberechtigter des o. g. Anwesens folgendes:

Für dieses Anwesen existiert eine Wassereigengewinnungsanlage: ja
 nein

Diese ist in Betrieb seit _____ Installation erfolgte durch Firma _____

Die Nutzung des Wassers aus dieser Einrichtung erfolgt ganz oder zum Teil im häuslichen Bereich
 ja
(z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine): nein

Für die Wassereigengewinnungsanlage existiert ein Zähler: ja (Zähler Nr.)
 nein

Art. 14 KAG – Abgabehinterziehung

(1) ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. ²
§ 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar

Von Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) habe ich Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift

Wahlvordruck G3

Gemeinde Weißdorf
Verwaltungsgemeinschaft Sparneck
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl

der Gemeinde _____

der Stimmbezirke der Gemeinde

Weißdorf

wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

von _____ Uhr bis _____ Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹⁾

Rathaus Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck, Zimmer Nr. 1

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. September 2018, 13.00 Uhr** im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck, Zimmer Nr. 1 **Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

(Nummer und Name des Stimmkreises)

im Stimmkreis **406 Hof**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, **12. Oktober 2018, 15.00 Uhr**

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Rathaus Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck, Zimmer Nr. 1

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

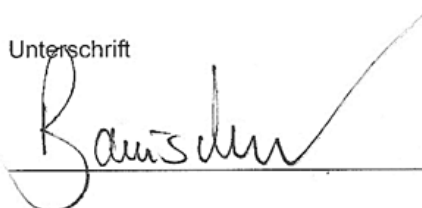
10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

Sparneck, 29.08.2018



Schulhaus Weißdorf:

Christian-Seidel-Straße 4, 95237 Weißdorf, Tel.: 09251-5480

Schulhaus Sparneck:

Weißdorfer Straße 21, 95234 Sparneck, Tel.: 09251-7882

Email: verwaltung@gs-weissdorf-sparneck.de, FAX: 09251-1557



Beginn des Schuljahres 2018/2019

an der Grundschule Weißdorf-Sparneck

Dienstag, 11. September 2018

Die Schüler und Schülerinnen der ersten Jahrgangsstufe treffen sich um **8.15 Uhr** in der **Kirche in Weißdorf**. Die Schulranzen können vorher im Schulgebäude Weißdorf abgegeben werden. Die Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 2 bis 4 treffen sich um 8.00 Uhr im Schulhaus Weißdorf und nehmen gemeinsam um 8.30 Uhr am **Anfangsgottesdienst** in der Kirche sowie an der anschließenden **Einschulungsfeier** in der **Turnhalle in Weißdorf** teil.

Im Anschluss an die Einschulungsfeier erleben die Kinder ab **ca. 10. 00 Uhr** die erste Unterrichtsstunde in ihrer Klasse. Die wartenden Eltern der Schulanfänger werden in der Zwischenzeit vom Elternbeirat mit Kaffee und Kuchen versorgt. Um **11. 00 Uhr** kommt der **Fotograf** für Gruppenaufnahmen. Der Unterricht am ersten Schultag endet um **11.15 Uhr**.

Die Abfahrtszeiten der **Schulbusse am Morgen (Firma Laube)** richten sich nach denen im vergangenen Schuljahr. Sie können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Albertsreuth	6. 50 Uhr
Benk	6. 52 Uhr
Bärlas	7. 00 Uhr
Bug	7. 05 Uhr
Wulmersreuth	7. 10 Uhr
Weißdorf	7. 15 Uhr
Sparneck, Münchberger Str. (Seite Bushäuschen)	7. 20 Uhr
Stockenroth	7. 25 Uhr
Sparneck, Waldsteinblick	7. 30 Uhr
Reinersreuth	7. 35 Uhr
Sparneck Peuntstraße	7. 40 Uhr

Herzliche Grüße

Schulleitung und Kollegium der Grundschule Weißdorf-Sparneck

Beförderung von Schülern zu weiterführenden Schulen im Bereich des Landkreises Hof

Rechtsgrundlage für die Schülerbeförderung ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs einschließlich der Schülerbeförderungsverordnung und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Bezüglich der Durchführung der Schülerbeförderung bittet das Landratsamt Hof um Beachtung der nachstehenden

Hinweise:

I. Allgemein:

1. Jedem Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 wird eine **Fußwegstrecke von insgesamt bis zu drei Kilometern** zugemutet. Das bedeutet, dass Fahrtkosten für Schulwege und Restwegstrecken, die kürzer als drei Kilometer sind, im Allgemeinen nicht übernommen werden können.
2. Jeder Schüler, der einen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Landkreis Hof als Kostenträger hat, muss - soweit noch nicht geschehen - einen **Antrag zur Schülerbeförderung** ausfüllen. Die entsprechenden Vordrucke sind auf den Internetseiten der betreffenden Schulen bzw. auf der Homepage des Landratsamtes Hof unter www.landkreis-hof.de (Schulantrag online) erhältlich. Der Antrag zur Schülerbeförderung muss von der Schule, die besucht wird, bestätigt werden.
3. **Fahrtkosten für Pkw** können nur übernommen werden, wenn dem Schüler der Fußweg, die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Mitfahrt in einem der Schulbusse nicht zugemutet werden kann oder wenn dies nicht möglich ist. Ein entsprechender, von der Schule bestätigter, **Antrag auf Anerkennung von notwendigen PKW-Fahrten ist rechtzeitig zu Schuljahresbeginn** beim Landratsamt Hof zu stellen.

II. Beförderung der Schüler:

1. **Beförderungspflichtige Schüler** (Schüler mit Vollzeitunterricht bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10)
 - a) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Diese Schüler erhalten aufgrund der ausgefüllten Anträge eine Schüler-Jahres-Karte. Diese Fahrkarten werden dem Schüler zu Schuljahresbeginn über die jeweilige Schule ausgehändigt.

Neu eingetretene Schüler, die für ihren Schulweg mit dem Zug fahren müssen, können am **ersten Schultag morgens bei der Hinfahrt** den Zug benutzen, ohne dass sie bereits im Besitz ihrer Fahrkarte sind.

Schüler, die im vorangegangenen Schuljahr die Jahrgangsstufen 5 bis 9 einer weiterführenden Schule besuchten und bereits im Besitz einer vom Landkreis

Hof bezahlten **DB-Schüler-Abo-Karte** sind, können mit ihrer Abo-Karte des vergangenen Schuljahres bis einschließlich September die Züge benutzen. Die Gültigkeitsdauer dieser Fahrkarte ist entsprechend verlängert, da bereits für das anschließende Schuljahr eine neue Abo-Karte bestellt ist. Die sog. kombinierten Abo-Karten (für Bus und Schiene) des vorangegangenen Schuljahres gelten für die Monate August und September **nur in den Zügen, nicht aber in den entsprechenden Buslinien.**

Schüler, die die öffentlichen Buslinien der RBO der OVF der Verkehrsgemeinschaft Bayreuth/Hof der Firmen Verkehrsbetriebe Bachstein oder A. Vogl benutzen, werden in den ersten vier Schultagen auch ohne gültigen Fahrausweis befördert.

Schüler, die während des Schuljahres aufgrund eines Schulwechsels, Schulaustritts oder Wohnortwechsels ihre ausgehändigte Fahrkarte nicht mehr benötigen, **sind verpflichtet**, diese Fahrausweise entweder am letzten Schultag des Schülers bei ihrer Schule zur Weiterleitung an das Landratsamt Hof oder aber unbedingt am darauffolgenden Tag beim Landratsamt abzugeben. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schüler bzw. deren Eltern dem Landratsamt Hof den Fahrpreis erstatten müssen, den die öffentlichen Verkehrsunternehmen bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Fahrkarten in Rechnung stellen.**

Sollte die Schülerfahrkarte aus anderen Gründen (z. B. voraussichtlich längere Erkrankung o.ä.) für einen längeren Zeitraum nicht benötigt werden, wird gebeten, die Fahrkarte unverzüglich zurückzugeben. Der Schüler erhält bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eine Schüler-Teil-Jahres-Karte.

b) Mit Schulbussen:

Das Landratsamt Hof hat folgende Schulbuslinien eingerichtet:

- Nr. 02 Edlendorf - Schotteneinzel
- Nr. 05 Schübelhammer - Schwarzenstein - Schwarzenbach a. Wald
- Nr. 14 Götzmannsgrün - Hallerstein - Schwarzenbach a.d. Saale
- Nr. 17 Helmbrechts, Bahnhof - Realschule (vom 01.12. bis 31.03.)
- Nr. 28 Gymnasium Münchberg - Sauerhof (nach Bedarf)
- Nr. 41 Münchberg (Schlegel) – Ahornberg - Helmbrechts
- Nr. 42 Gundlitz – Stammbach - Helmbrechts

Sämtlichen Schülern, die zur Mitfahrt in einem der Schulbusse berechtigt sind, wird aufgrund der von ihnen ausgefüllten Anträge in den ersten Schultagen über die Schule ein vom Landratsamt Hof ausgestellter Berechtigungsausweis ausgehändigt.

2. **Nicht beförderungspflichtige Schüler** (Schüler mit Vollzeitunterricht ab Jahrgangsstufe 11 und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht):

a) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Schüler, die für ihren Schulweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen, müssen die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerzeitfahrkarten, Einzelfahrscheine mit Bahn-Card, Bayern-Ticket, etc) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schultage selbst erwerben.

Auf besonderen Antrag und mit dem entsprechenden Nachweis kann Schülern, deren Eltern im Monat August vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld haben, bei Vollzeitunterricht eine Schülerjahresfahrkarte der öffentlichen Verkehrsunternehmen für den entsprechenden Schulweg ausgehändigt werden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schüler bzw. der Unterhaltsleistende Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie Leistungen nach dem Asylbewerber- oder Unterhaltssicherungsgesetz hat. **Dies gilt nicht für Schüler von Fachoberschulen und Gymnasialsten der Abiturklassen.**

- b) **Mit Schulbussen:**
Gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages können diese Schüler auch die vom Landkreis Hof eingerichteten Schulbuslinien benutzen.
Den Schülern wird aufgrund des ausgefüllten Antrages über die Schule ein Berechtigungsausweis ausgehändigt, sobald der entsprechende Unkostenbeitrag überwiesen wurde. Keine Zahlung muss erfolgen, wenn statt dessen ein **Nachweis über den Anspruch von Kindergeld für mindestens 3 Kinder oder ein Nachweis über den Anspruch von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz im Monat August vor Schuljahresbeginn** vorgelegt wird.

Für die nicht beförderungspflichtigen Schüler gilt eine sogenannte **Familienbelastungsgrenze von derzeit (440,- Euro)**. Dies bedeutet, dass nur die Fahrtkosten erstattet werden können, die diese Familienbelastungsgrenze im Schuljahr übersteigen. Allerdings wird den Schülern der gesamte Betrag der aufgewendeten Fahrtkosten für die notwendige Beförderung erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass der Unterhaltsleistende im Monat August vor Schuljahresbeginn (oder ggf. ab einem späteren Zeitpunkt – dann aber nur Teilerstattung möglich) für mindestens 3 Kinder Kindergeld erhalten hat; gleiches gilt bei Bezug von laufender Hilfe nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrausweise nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres bis spätestens 31. Oktober. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist; d.h. eine Erstattung nach dem 31.10. des abgelaufenen Schuljahres kann nicht mehr erfolgen!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur Kosten für die günstigsten Verkehrsmittel (Schülerfahrkarten, Bahn-Card, Bayern-Ticket) bei der Berechnung berücksichtigt werden können**.

Vordrucke für die Beantragung der Fahrtkostenerstattung sind bei der jeweiligen Schule, den jeweiligen Städten, Märkten oder Gemeinden, beim Landratsamt Hof und im Internet unter www.landkreis-hof.de erhältlich.

Ab 01.09.1992 besteht die **Verkehrsgemeinschaft Hof**. Für Schüler, die weiterführende Schulen in Hof besuchen, gilt folgendes:

a) Vollzeitschüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, die über die Schule vom Landratsamt Hof eine Schülerfahrkarte erhalten, können mit dieser Fahrkarte kostenlos sämtliche Stadt- und Linien-Busse im Bereich der Stadt Hof benutzen.

b) Schüler, die ihre Fahrkarten (DB-Schüler-Abo-, Schülermonats- oder Schülerwochen-Karten, Mehr- und Einzelfahrscheine der öffentl. Buslinien) selbst kaufen, können mit diesen Fahrkarten ebenfalls kostenlos sämtliche Stadt- und Linien-Busse im Stadtverkehr in Hof benutzen. (Die Berechtigungskarte des jeweiligen Verkehrsunternehmens ist immer zusammen mit der Zeit-Fahrkarte mitzuführen bzw. vorzuzeigen).

Neuer Lebensretter in Weißdorf

Weißdorf – Bei einem Herzstillstand zählt jede Minute. Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte kann oft wichtige Zeit verstreichen. Umso wichtiger ist es, dass schnell Erste Hilfe geleistet wird. Und obwohl die Herz-Lungen-Wiederbelebung Bestandteil eines jeden Erste-Hilfe-Kurses ist, trauen sich viele Menschen in solchen Situationen oft nicht zu, zu helfen.

Aus diesem Grund werden an immer mehr öffentlichen Orten Defibrillatoren angebracht, damit in einer Notsituation schnell und unkompliziert geholfen werden kann. Durch Spenden der Energievision Franken, die erst kürzlich ihren Firmensitz von Bamberg nach Weißdorf verlegt hat, des Dorfladen Schlegel und der Firma KüchenSieber konnte nun auch in Weißdorf ein öffentlich zugänglicher Defibrillator angeschafft werden. Aufgehängt ist das Gerät in den Räumen der SB-Geschäftsstelle der VR-Bank. „So ist der Lebensretter immer rund um die Uhr zugänglich“ erläutert Bürgermeister Heiko Hain, der sich bei allen Spendern recht herzlich für die Unterstützung bedankte.



Foto v.l.n.r.: Bürgermeister Heiko Hain, Dominik Böhlein (Energievision Franken), Gudrun Schlegel (Dorfladen Schlegel) Ge- traud Sieber und Tanja Schock (Küchen- Sieber)

Anlässlich meines 80. Geburtstages möchte ich mich bei allen recht herzlich für die vielen Glückwünsche und Geschenke bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem
1. Bürgermeister Heiko Hain,
der evangelischen Kirchengemeinde,
dem TUS Weißdorf,
dem Kaninchenzuchtverein,
dem Reisetaubenverein,
den Schwimmbad-Badenixen und
den ehemaligen Mitarbeitern der Firma
Paulaner.



Gebhart Walter, Bug

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Weißdorf vom 09.12.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Weißdorf vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 12 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Weißdorf, 14.08.2018



Gemeinde Weißdorf
Hain
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf vom 19.07.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weißdorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weißdorf vom 19.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 13 Gebührenschildner

- 1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Weißdorf, 14.08.2018



Gemeinde Weißdorf
Hain
1. Bürgermeister

Kommunales Kinderkino Gemeinde Weißdorf

Kommunales Kinderkino Weißdorf
Rathausaal Weißdorf

Ort/Ansprechpartner:

Rathausaal Weißdorf

Schwarzenbacher Str. 6, 95237 Weißdorf

Stefanie Rupp 0171/ 8109248

Ramona Singer 0151/ 56643015

Bitte die **angegebenen Altersempfehlungen** beachten! Hinweis: Für Hin- und Rückweg haften die Eltern.



Zum Kindergeburtstag ins Kinderkino!
Bitte vorher anmelden!



Weitere Infos über:

Kommunale Jugendarbeit Landkreis Hof

www.landkreis-hof.de/jugendarbeit

wir sind Heimat

Schaumbergstr. 14 | 95032 Hof

– Tel.: 09281/57361 - Fax: 09281/ 58340 –

E-Mail: robert.sandig@landkreis-hof.de

www.landkreis-hof.de

Timm Thaler oder das verkaufte Lachen

73 Min. empf. ab 6 J. – FSK: 0
Spielfilm - FBW: „besonders wertvoll“



Timm Thalers Lachen kann niemand widerstehen. Es ist so ansteckend und entwaffnend, dass der schwerreiche Baron Lefuet es unbedingt

besitzen will. Wenn Timm ihm sein Lachen verkauft, wird er in Zukunft jede Wette gewinnen. Timm unterschreibt den Vertrag, aber ohne sein Lachen wird er auch immer einsamer und gerät mehr und mehr in die Fänge des teuflischen Barons. Wird es ihm mit seinen Freunden Ida und Kreschimir gelingen, sein Lachen zurück zu bekommen, und den Baron zu überlisten?

23.09., 15.00 Uhr Rathausaal Weißdorf

Schwarzenbacher Str. 6, Weißdorf

Weitere Vorstellungen im Umkreis:

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau**



Gefährliche Gase aus der Maissilage

Angesichts des trockenen Klimas warnt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vor lebensbedrohlichen Gasen aus dem Maissilo.

Im Mais befindet sich aktuell aufgrund der Trockenheit noch viel Stickstoff. Dadurch besteht bei der Silierung ein hohes Risiko, dass sich nitrose Gase bilden. Sie entweichen erkennbar in oranger bis roströter Färbung aus der Silage und sind hochgiftig. Die Gasbildung erfolgt in den ersten Tagen nach dem Einlagern. Tritt dieses Gas seitlich aus dem Silo aus oder wölbt sich die Silofolie, muss der umliegende Bereich abgesperrt werden, so dass Menschen und Tiere nicht in den Gefährdungsbereich gelangen können. Niemals sollte das Silo geöffnet werden, um das Gas abzulassen. Im Laufe des normalen Gärprozesses (etwa sechs Wochen) wird das Gas abgebaut und das Silo kann gefahrlos geöffnet werden.

Werden die Gase eingeatmet, kommt es zu Reizungen und Verätzungen von Augen, Nase und oberen Luftwegen. In diesen Fällen ist unbedingt sofort ein Arzt aufzusuchen. Bereits kleinste Mengen schädigen Atemwege, Speiseröhre und Magenschleimhaut. Schlimmstenfalls besteht Lebensgefahr.

Informationen zum Schutz gegen Gase gibt die SVLFG unter www.svlfg.de > Prävention > Fachinformationen A-Z > G > Gefahrstoffe.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in St. Maria

02.09.18	14. So. n. Tr.	9:00	Gottesdienst	Präd. Schobert
09.09.18	15. So. n. Tr.	9:00	Gottesdienst	Präd. Böhm
09.09.18	15. So. n. Tr.	10:00	Kindergottesdienst	Gemeindehaus
11.09.18	Di	8:30	Schulanfangs-GD in Sparneck f. Weißdorf-Sparneck	GS Pfr. Scheirich
16.09.18	16. So. n. Tr.	10:00	Kirchweih-Gottesdienst m. Abm.	Pfrn. Teschke
16.09.18	16. So. n. Tr.	10:00	Kindergottesdienst	Gemeindehaus
23.09.18	17. So. n. Tr.	10:00	Gottesdienst	Präd. Köhn
23.09.18	17. So. n. Tr.	10:00	Kindergottesdienst	Gemeindehaus
30.09.18	18. So. n. Tr.	10:00	Gottesdienst	Präd. Böhm
30.09.18	18. So. n. Tr.	10:00	Kindergottesdienst	Gemeindehaus

Termine

Sa, 08.09.: 14.30h Gemeinde-Treff, Gemeindehaus
 Mi, 12.09.: 19.30h Konfirmanden-Elternabend, Gemeindehaus
 Sa, 15.09.: 15h Jahrestreffen der Prädikanten und Lektoren, Gmd.haus
 Di, 18.09.: 19.30h KV-Sitzung, Gemeindehaus
 Do, 20.09. – So, 23.09.: Konfirmanden-Rüstzeit auf Schloss Klaus
 Di, 25.09.: 19.30h Präparanden-Elternabend, Gemeindehaus
 Fr, 8.09.: 16h Präparanden-Unterricht, Gemeindehaus
 17h Konfirmanden-Unterricht, Gemeindehaus
 Sa, 29.09 ab 7.30h Gemeindeausflug zur „Hundertwasser“-Brauerei
 Kuchlbauer in Abensberg und nach Landshut

Gottesdienste und Veranstaltungen der kath. Kirchengemeinde Sparneck

01.09.2018 18.00 Eucharistiefeier als Vorabendmesse in Sparneck –
 der Kirchenbus fährt in beide Richtungen

04.09.2018 19.00 Eucharistiefeier in Zell, St. Heinrich – der Kirchenbus fährt n. Vereinbarung

08.09.2018 5.45 Andacht und Abmarsch der Fußwallfahrer nach Marienweiher
 9.10 Abfahrt d. Kirchenbusses nach Marienweiher in Bug,
 9.15 Weißdorf, 9.20 Sparneck, Mühlteichplatz, 9.30 Zell, St. Heinrich
 10.00 **Wallfahrgottesdienst in Marienweiher**
 13.00 Andacht in der Basilika
kein Abendgottesdienst in Sparneck!

11.09.2018 19.00 Eucharistiefeier in Zell, St. Heinrich – der Kirchenbus fährt n. Vereinbarung

15.09.2018 18.00 Vorabendmesse als Eucharistiefeier in Sparneck mit **Segnung der Kinder und Erstklässler** – der Kirchenbus fährt nach Vereinbarung

17.09.2018 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck

18.09.2018 14.30 **Eucharistiefeier zum Seniorennachmittag** anschl. Kaffee und Kuchen –
 Power-Point-Präsentation von Ulrich Schmidt, Oberkotzau über eine
 „Bergwanderung in den Berchtesgadener Alpen“ – der Kirchenbus fährt
 in beide Richtungen

22.09.2018 18.00 **Vorabendmesse zum Kirchweihfest in Sparneck** mit
 anschl. Agape am Kirchplatz – der Kirchenbus fährt in beide Richtungen

24.09.2018 15.30 Seniorengymnastik in der Schulturnhalle Sparneck

25.09.2018 19.00 Eucharistiefeier in Zell, St. Heinrich – der Kirchenbus fährt n. Vereinbarung

27.09.2018 19.30 **Ökumenischer Frauenabend in Sparneck**
Thema: Gesunde Ernährung „Wir backen unser eigenes Brot“ mit Anlei-
 tung im Steinofen von Marco Becher, Sparneck

29.09.2018 18.00 Eucharistiefeier als Vorabendmesse in Sparneck – der Kirchenbus fährt in
 beide Richtungen



Mitteilung des Landratsamtes Hof
an die Gemeinden

Presseinformation:

Landespflegegeld:

Die Bayerische Staatsregierung hat am 8. Mai 2018 das Landespflegegeldgesetz beschlossen. Ab sofort können Anträge gestellt werden, diese sind an die Landespflegegeldstelle, 81050 München zu senden. Weitere Informationen sowie den Antrag gibt es unter:
<http://www.landespflegegeld.bayern.de>.

Der Antrag kann auch im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, abgeholt werden. Ab einem Pflegegrad II und höher können Pflegebedürftige in Bayern pro Jahr 1.000 Euro erhalten. Dem Antrag sind beizufügen eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses und des Bescheides der Pflegekasse.

Beratungsstelle Barrierefreiheit:

Um Fragen von Bürgern, Bauherren, Kommunen oder auch Architekten rund um das Thema „Barrierefreiheit“ fachgerecht zu beantworten bietet die „Beratungsstelle Barrierefreiheit“ der Bayerischen Architektenkammer nun auch im Landratsamt Hof kostenlose und neutrale Beratung, Hilfe und Orientierung an. Die Themen der Beratung reichen von Bauen und Wohnen über Möglichkeiten der Finanzierung bis hin zu Mediengestaltung bzw. Kommunikation (Leichte Sprache) oder Barrierefreiheit in der Stadt-, Frei-, und Verkehrsflächenplanung.

Auf Anfrage stehen die Experten auch für Fachvorträge und Schulungen oder einer „Initialberatung für Kommunen“ zur Verfügung.

Die Terminvereinbarung erfolgt über eine zentrale Koordinierungsstelle, diese ist telefonisch, per Email oder über das Kontaktformular im Internet erreichbar.

Beratungstelefon: 089 / 139880-80
Email: info@byak-barrierefreiheit.de
Homepage: www.byak-barrierefreiheit.de

Die Beratung ist kostenfrei, um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Boris Mayer ist „Biberberater“

Landrat Dr. Oliver Bär hat Boris Mayer diese Tage offiziell zum „Biberberater“ des Landkreises Hof bestellt. Mayer hat in den vergangenen Monaten erfolgreich die Ausbildung zum Biberberater an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege absolviert und steht ab sofort als ehrenamtlicher Ansprechpartner für Fragen aller Art zum Thema Biber zur Verfügung.

Biberberater haben als Fachleute vor Ort die Aufgabe, etwaige Probleme, die durch die natürlichen Lebensweise des Bibers auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen können, zu lösen. Die Biberberater stehen der Unteren Naturschutzbehörden zur Seite, sie klären auf, beraten und schlagen präventive Maßnahmen vor. Sofern Schäden entstanden sind, beraten und unterstützen sie zudem betroffene Grundstückseigentümer zum Beispiel bei der Beantragung von Schadensausgleichszahlungen. Da sich der Biber als streng geschützte Art immer mehr im Freistaat Bayern und insbesondere auch im Landkreis Hof ausbreitet, tauchen vermehrt Fragen von Grundstückseigentümern auf.

Bei Fragen zum oder Problemen mit dem Biber steht Boris Mayer ab sofort unter Telefon 09281/57-191 oder per Mail an Biberberater@landkreis-hof.de gerne zur Verfügung.



DIE SCHREINEREI BRAUN ZELL
hilfsbereit ... unkompliziert ... individuell

>>> wir empfehlen unsere Leistungen <<<

- TÜREN -FENSTER -TORE
- TREPPEN -AUSBAUTEN -MÖBEL
- SCHIMMELSANIERUNG -REPARATUREN
- ROLLÄDEN -MARKISEN -BÖDEN
- INSEKTENSCHUTZ -GLAS -ZÄUNE



Die Schreinerei am Waldstein
www.braun-schreiner.de
 Waldhäuser 4+5
 95239 Zell i. FiGeb.
 Tel.: 09257/96101 mob: 0170/8668647

Modernster Prothesenbau, Kinderorthopädie, Orthopädische Einlagen auch für Sicherheitsschuhe, Lymphologische Versorgung, Inkontinenzversorgung etc. ...
Hilfsmittelberatung durch Wohnraumbegehung.
LIEFERUNG KOSTENLOS!



Lieferung sofort!

elektr. Pflegebetten

Sanitätshaus
Sperschneider
 HOF - SELB - NAILA
 Alles für die Krankenpflege zu Hause
Haus- und Klinikbesuche
 Lieferant aller Krankenkassen

☎ 09281 - 3030
 Fax: 09281 - 16975
www.sperschneider-hof.de

Innenausbau

Türen

Holz • Glas • CPL • Schiebetüren • Raumspartüren

Fußböden

Massivholzdielen • Fertigparkett • Kork • Vinyl • Laminat • Linoleum

Treppenrenovierung

wir machen ihre alte jung, in Stein • Holz • Kork • Linoleum • Laminat

Wand und Decke

Massivholzdecken • Echtholzpaneele • Dekorpaneele • Systempaneele

Heimwerker Holz

Kanthölzer • Bretter • Platten • Leisten • Latten

Unser Service

Aufmaß • Lieferung • Montage • Entsorgung • alles aus einer Hand

- Ihr Holzfachhändler -

Holz-Dietel

Sparneck-Stockenroth ☎ 09251/94690 • www.holz-dietel.de

IHR BAD...

renovieren mit Stil

In einem
schönen Bad
beginnt ein
schöner Tag!

Immerhin 7x
in der Woche.



www.badservice-gmbh.de

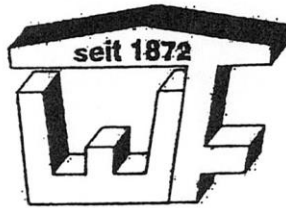


H+B

Service GmbH
 Fohlenhofweg 1
 95213 Münchberg
 Tel. 09251/ 850856

komplett-sauber-termingerecht

Dachdeckerei W. Feiler GmbH



- Dachdeckerei – Meisterbetrieb
- Fassadenverkleidung
- Flachdach/Isolierungen
- gepr. Blitzableitersetzer
- Bauklempnerei

Hofer Strasse 89, 95213 Münchberg
Fon: 09251/5052
Fax: 09251/8235
<http://www.feiler-gmbh.de>
Email: w.feiler@t-online.de

**schöne und solide Dächer zum angemessenen Preis
nicht zu klein für große Aufträge, nicht zu groß für kleine Aufträge**

- *Fenster in Holz und Kunststoff*
- *Haustüren • Türen • Innenausbau*
- *sämtliche Reparaturen und Verglasungsarbeiten*



95234 Stockenroth

Tel. 09251-3118, Fax 09251-43262

Dachklempnerei
Dacheindeckungen
Fassadenverkleidungen
Dachisolierungen
Dachfenstereinbau
Dachreparaturen
Prefa-Langzeitdach
Photovoltaikanlagen

**IHR DACH IN
GUTEN HÄNDEN**

Jürgen
PROKSCH
FLASCHNEREI - DACHDECKEREI



95213 Münchberg, Kirchenlamitzer Str. 111 Tel. 09251/5363 Fax 09251/85363
95237 Weißdorf Tel. 09251/5363 95482 Gefrees Tel. 09254/91169

Willkommen in Oberfrankens großem KüchenHaus !



Lassen Sie sich inspirieren von der Vielzahl innovativer Einbauküchen in allen Stilrichtungen und in allen Preisklassen. Erleben Sie jetzt die neuesten Küchen Trends.

KüchenAktionsTage mit Sofortplanung
 ■ Freitag und Samstag
 von 10.00 bis 18.00 Uhr

Neu im Programm:
 Sitz- und Eckbankgruppen von ANREI

Wir präsentieren Ihnen Ihre neue Traumküche.
 Für jede Anforderung und jeden Geschmack genau die Richtige. Ideenreich und individuell geplant bis in den letzten Winkel - wohnfertig, exakt montiert - perfekt auf Ihre Körpergröße abgestimmt - damit Sie und Ihre Lieben tagtäglich viel Freude haben.

Terminvereinbarung unter Telefon: 0 92 51 / 62 44
 Bitte bringen Sie Ihre Möbelstellmaße mit!

www.goebel-design.de



KÜCHEN SIEBER
 IDEEN | KOMPETENZ | ERFAHRUNG

95237 Weißdorf · Birkenweg 8 · Tel.: 0 92 51 / 62 44 · www.kuechen-sieber.de

**Repräsentative Haustüren aus Aluminium
 oder Kunststoff nach Maß - zum fairen Preis!**

**SONDER
 AKTION**

Sicherheit und Wärmeschutz inklusive!

Viele weitere VIONA-Modelle zum gleichen Preis



Preise zzgl. Griffset nach Wunsch.

Kunststoff-Haustür "Viona 30", weiß € 2.099,-
 Aluminium-Haustür "VIONA 01", RAL € 2.749,-
 Kunststoff-Haustür "VIONA 37", foliert € 2.349,-
 Aluminium-Haustür "VIONA 07", RAL € 2.749,-

www.goebel-design.de

**Modellreihe „VIONA“
 zum Aktionspreis!**

ACHENBACH-Haustüren stammen alle aus eigener Produktion, sind serienmäßig mit den hochwertigsten Materialien ausgestattet und erfüllen allerhöchste Ansprüche. Sie bieten Ihnen Sicherheit mit Komfort und setzen reizvolle, dekorative Akzente.

Entscheiden Sie sich jetzt für eine Original-ACHENBACH-Tür.
Nutzen Sie den Preisvorteil der AKTION-VIONA-Haustüren, einfach Prospekte anfordern!

Informieren Sie sich im großen Fenster- und Türenstudio - Willkommen in Zell!



ACHENBACH
 AUSSEN UND INNEN IN EINKLANG BRINGEN



Achenbach Fensterbau GmbH
 Reinersreuther Straße 10 · 95239 Zell im Fichtelgebirge
 Telefon 0 92 57 / 9 41-0 · www.achenbach-zell.de
FENSTER | HAUSTÜREN | ROLLLÄDEN | KUNDENDIENST